

3. Änderungssatzung zur Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die zentralen und dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen des Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes

Abwassergebührensatzung

Aufgrund der §§ 6 Abs. 1, 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg in der Fassung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174) in der derzeit gültigen Fassung und § 15 der Verbandssatzung, in der Fassung der Feststellung gemäß § 14 Abs. 1 StabG, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Elbe-Elster vom 13. Juli 2000 in der derzeit gültigen Fassung, hat die Versammlung des Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes in ihrer Sitzung am 15. März 2010 folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentralen und dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen des Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes – Abwassergebührensatzung - beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen des Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 9. Oktober 2006, zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentralen und dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen des Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 22. Mai 2007, in der Fassung der Veröffentlichung vom 31. Mai 2007 wird wie folgt geändert.

1. Der § 1 – Allgemeines – wird wie folgt neu gefasst:

Abschnitt I

§ 1

Allgemeines

Der Verband betreibt nach Maßgabe seiner Entwässerungssatzung eine zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage und eine Einrichtung zur dezentralen Abwasserentsorgung aus abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen als jeweils eine rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung. Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren für die Inanspruchnahme seiner öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen und für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen (Abwassergebühren).

2. Der § 2 – Grundsatz – wird wie folgt neu gefasst:

Abschnitt II

§ 2

Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen wird eine Abwassergebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern. Eine Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen liegt bei der dezentralen Abwasserbeseitigung bereits vor, sobald die auf dem zu entwässernden Grundstück anfallenden häuslichen Abwässer in eine vorhandene abflusslose Sammelgrube oder Kleinkläranlage, eingeleitet werden. Die Abwassergebühr ist so zu bemessen, dass sie bei der Beseitigung von Abwasser die Kosten im Sinne des § 4 Abs. 2 und 6 des KAG deckt.

3. Der § 4 – Gebührensätze – wird wie folgt neu gefasst:

§ 4 Gebührensätze

(1) Für die Benutzung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen und Einrichtungen zur dezentralen Abwasserentsorgung aus abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen gemäß § 1 (1) der Entwässerungssatzung wird eine Grund- und eine Mengengebühr erhoben. Als Mengengebühr wird bis zum 30. Juni 1997 eine Gebühr von 7,00 DM und ab dem 1. Juli 1997 eine Gebühr von 7,97 DM (entspricht 4,07 Euro) je Kubikmeter zugeführten Abwassers aus öffentlichen und/oder privaten Wasserversorgungsanlagen in die zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen erhoben. Die Mengengebühren für Fäkalwasser bzw. Klärschlamm sind in den nachfolgenden §§ 5a und 5b geregelt. Darüber hinaus wird eine Grundgebühr erhoben. Die Grundgebühr für die dezentrale Abwasserbeseitigung wird erst ab dem 1. Januar 2000 erhoben.

Bis zum 31. März 2010 wird die Grundgebühr nach der Nennbelastung der verwendeten Wasserzähler bemessen. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Wasserzähler, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nennbelastung der einzelnen Wasserzähler bemessen. Sofern die Nennbelastung der verwendeten Wasserzähler durch Feuerlöscheinrichtungen oder durch Verbraucherstellen mitbestimmt wird, die keinen Anschluss an das Abwassernetz haben, wie beispielsweise Gartenzapfstellen, wird auf Antrag bei der Berechnung der Grundgebühr die Nennbelastung zugrunde gelegt, die ohne diese Einrichtung erforderlich wäre.

Die Grundgebühr beträgt pro Jahr, taggenau berechnet auf den Wasserzähler bezogen, der Nennbelastung

ab dem 01. Juli 1993

1,5 m ³ /h – 2,5 m ³ /h	96,00 DM
mit Nennbelastung 3,5 m ³ /h – 10 m ³ /h	432,00 DM
mit Nennbelastung 15 m ³ /h – 25 m ³ /h	576,00 DM
mit Nennbelastung 40 m ³ /h	1.920,00 DM
mit Nennbelastung 60 m ³ /h–100 m ³ /h	3.840,00 DM
mit Nennbelastung 150 m ³ /h und Verbundzähler	5.760,00 DM

ab dem 01. Januar 2002

1,5 m ³ /h – 2,5 m ³ /h	49,08 Euro
mit Nennbelastung 3,5 m ³ /h – 10 m ³ /h	220,88 Euro
mit Nennbelastung 15 m ³ /h – 25 m ³ /h	294,50 Euro
mit Nennbelastung 40 m ³ /h	981,68 Euro
mit Nennbelastung 60 m ³ /h–100 m ³ /h	1.963,36 Euro
mit Nennbelastung 150 m ³ /h und Verbundzähler	2.945,04 Euro

ab dem 01. März 2006

1,5 m ³ /h – 2,5 m ³ /h	72,00 Euro
mit Nennbelastung 3,5 m ³ /h – 10 m ³ /h	288,00 Euro
mit Nennbelastung 15 m ³ /h – 25 m ³ /h	720,00 Euro
mit Nennbelastung 40 m ³ /h	1.152,00 Euro
mit Nennbelastung 60 m ³ /h–100 m ³ /h	2.880,00 Euro
mit Nennbelastung 150 m ³ /h und Verbundzähler	4.320,00 Euro

ab dem 01. April 2010

Die Grundgebührenerhebung erfolgt für zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke nach der Anzahl der Wohneinheiten und für gewerbliche oder sonstige Anschlüsse differenziert nach der Wasserzählergröße.

Grundgebühr pro Jahr, taggenau berechnet, pro Wohneinheit 55,20 Euro.

Grundgebühr pro Jahr, taggenau berechnet, für gewerbliche oder sonstige Benutzung nach dem Nenndurchfluss der verwendeten Wasserzähler

1,5 m ³ /h – 2,5 m ³ /h	72,00 Euro
mit Nennbelastung 3,5 m ³ /h – 10 m ³ /h	288,00 Euro
mit Nennbelastung 15 m ³ /h – 25 m ³ /h	720,00 Euro
mit Nennbelastung 40 m ³ /h	1.152,00 Euro
mit Nennbelastung 60 m ³ /h–100 m ³ /h	2.880,00 Euro
mit Nennbelastung 150 m ³ /h und Verbundzähler	4.320,00 Euro

Eine Wohneinheit (WE) bildet jede in sich abgeschlossene Wohnung mit Bad und Küche. Wohnungen in Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Wohnungen gelten jeweils als Wohneinheit, auch wenn diese nicht abgeschlossen sind. Ein Kleingarten bzw. ein Wochenendgrundstück ist einer Wohneinheit gleichgestellt.

Bei Grundstücken, die keinen Wasserzähler verwenden, wird die Nennleistung des Wasserzählers festgesetzt, der nach den geltenden DIN-Vorschriften oder den nachgewiesenen Pumpenleistungen erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zugeführten Wassermengen zu messen.

(2) Ist die Zuführung von Wasser aus Wasserversorgungsanlagen nicht messbar, so ist auf Kosten des Anschlussnehmers eine Messeinrichtung in die Grundstücksentwässerungsanlage einzubauen.

4. Der § 5a, Absätze 1 und 5 – Fäkaliengebühr – werden wie folgt neu gefasst:

§ 5a – Fäkaliengebühr

(1) Für die Inanspruchnahme der Einrichtung zur dezentralen Abwasserentsorgung durch Fäkalien wird neben der Grundgebühr gemäß § 4 eine Mengengebühr für die Reinigung und den Transport der Fäkalien aus Grundstücksentwässerungsanlagen erhoben.

(5) Die Gebühr für die Reinigung der Fäkalien beträgt bis zum 31. Dezember 1999 7,70 DM/m³, ab dem 1. Januar 2000 2,89 Euro/m³ (entspricht 5,65 DM/m³). Ab dem 1. Juli 2007 9,61 Euro/m³ und ab dem 1. April 2010 6,76 Euro/m³ (incl. Transport).

5. Im § 5b, werden die Absätze 1, 5 und 6 – Schlammgebühr – wie folgt neu gefasst:

§ 5b – Schlammgebühr

(1) Für die Inanspruchnahme der Einrichtung zur dezentralen Abwasserentsorgung durch nicht separierten Klärschlamm wird neben der Grundgebühr gemäß § 4 eine Mengengebühr für die Reinigung und den Transport der Klärschlämme aus Grundstücksentwässerungsanlagen erhoben. Für Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe gemäß § 6 Abs. 4 Satz 4 KAG wird nur die Mengengebühr erhoben.

(5) Die Gebühr für die Reinigung der Fäkalschlämme beträgt bis zum 31. Dezember 1999 10,85 DM/m³, ab dem 1. Januar 2000 5,30 Euro/m³ (entspricht 10,36 DM/m³). Ab dem 1. Juli 2007 32,10 Euro/m³ und ab dem 1. April 2010 33,69 Euro/m³ (incl. Transport).

(6) Die Mengengebühr für die Reinigung des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe gemäß § 6 Abs. 4 Satz 4 KAG beträgt bis zum 31. März 2010 43,05 Euro/m³ und ab 1. April 2010 43,18 Euro/m³ (incl. Transport).

6. Der § 7 – Entstehung der Gebührenpflicht – wird wie folgt neu gefasst:

§ 7

Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentlichen Einrichtungen angeschlossen ist oder der Anlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Innerhalb von 30 Werktagen nach der öffentlichen Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten, dass das Grundstück angeschlossen werden kann, hat der Anschlussberechtigte den Anschluss zu realisieren.

Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Wegfall des Anschlusses oder dem Ende der Zuführung von Abwasser.

Artikel 2

Diese 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentralen und dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen des Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes – Abwassergebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Herzberg, den 16.03.2010

gez. Kestin
Verbandsvorsteher

- Siegel -